



Fachinformation Tierschutz

Rückzug bei Kaninchen

Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können (Art. 65 Abs. 2 TSchV). Bei Gruppen von mehr als 5 Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten her zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt sein (Tabelle 8 Hauskaninchen Anmerkung 5 TSchV).

Hintergrund

Wildkaninchen fliehen bei Störungen in ihren Gruppenbau, wohin sie sich auch zum Ruhen zurückziehen. Das Schutzverhalten ist zwar bei Hauskaninchen schwächer ausgeprägt als bei ihren Vorfahren, aber bei Lärm oder Auftauchen einer Fremdperson ziehen sie sich an einen geschützten Ort zurück. Wird ihnen diese Möglichkeit geboten, ist die ständige Fluchtbereitschaft vermindert und Panikreaktionen bleiben aus. Ein Rückzugsbereich zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus: Dunkler als die restliche Umgebung, feste Wände zum Anschmiegen, Deckung gegen oben. Die Funktion des Rückzugsbereiches ist erfüllt, wenn die Tiere nach einer Störung schnell zur Ruhe kommen und nicht dauernd Zeichen von Fluchtbereitschaft zeigen ("gespanntes Sitzen", bei dem das Kaninchen jederzeit zum Sprung bereit ist. Der Kopf ist dabei an den Körper angezogen und die Ohren angelegt).

Minimale Gestaltung des Rückzugsbereiches

In der Boxenhaltung können abgedunkelte Bereiche durch eine erhöhte Fläche oder eine andere nach oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite geschaffen werden. Bei Gruppenhaltung dienen Rückzugsmöglichkeiten auch zum Ausweichen vor Artgenossen während Auseinandersetzungen. Die minimale Grösse eines Rückzuges ist in der TSchV nicht geregelt. Wir schlagen vor, dass der Unterschlupf in grösseren Gehegen mindestens etwa 25% der Gesamtfläche ausmacht. Dies ermöglicht, allen Kaninchen gleichzeitig in den Unterschlupf zu fliehen und dass mindestens die Hälfte der Kaninchen gemeinsam darin ruhen können.

Geeignete Rückzüge

In Boxen kann ein unter der erhöhten Fläche leicht abgedunkelter Raum als Rückzugsbereich dienen. Eine Verbesserung wäre zum Beispiel ein an der Schmalseite der erhöhten Fläche angebrachtes Brett mit einem Schlupfloch oder ein an der Längsseite angebrachtes Brett.



Abb. 1: Abgedunkelter Bereich unter erhöhter Fläche



Abb. 2: Brett an der Längsseite

Auch das teilweise Abdecken der Frontseite des Käfigs ist möglich, dabei muss aber darauf geachtet werden, dass die Box über genügend Tageslicht verfügt. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen. Es können auch Häuschen oder Röhren in den Käfig gestellt werden. Die Decke des Rückzugs kann entweder fest sein (auf Sauberkeit achten) oder aus einem Rost bestehen.

In der Regel müssen Rückzüge in Gruppen mit mehr als 5 Tieren von mehreren Seiten her zugänglich sein, damit keine Sackgassen und Engpässe entstehen. Bei nicht allzu grossen Gruppen (bis zu ca. 10 Tiere) ist ein grösserer Bereich, der nach oben und auf drei Seiten geschlossen und über die ganze Frontseite offen bleibt, akzeptabel, obwohl dieser nicht "von mehreren Seiten zugänglich" ist. In Gruppen mit mehr als 10 Tieren muss der Rückzugsbereich entweder unterteilt sein oder es müssen mindestens zwei Rückzüge vorhanden sein. Bei der Anordnung der Rückzüge, z.B. in einer Bucht, soll darauf geachtet werden, dass die Einsicht zu den Tieren für die Tierhaltenden immer noch vorhanden ist.

Weniger geeignet

In Zuchtboxen ist es nicht günstig, wenn der Nestbereich gleichzeitig auch als Rückzugsbereich genutzt wird (ausser der Nestbereich ist so gross oder mit zwei Kammern ausgestattet, dass die Jungen durch die Zibbe nicht gestört werden).

Nicht geeignet

sind nach oben offene oder zu kleine Rückzüge.



Abb. 3: Rückzug zu klein

Gesetzgebung:

Art. 65 TSchV

Gehege

1. Gehege müssen:
 - a. eine Bodenfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Bodenfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;
 - b. mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.
2. Gehege müssen in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.
3. Gehege ohne Einstreu dürfen nur klimatisierten Räumen verwendet werden.
4. Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

Art. 33 HaustierV

Abgedunkelte Bereiche

Abgedunkelte Bereiche können mit unterschiedlichen Mitteln, wie durch eine erhöhte Fläche oder eine andere oben abgeschlossene Struktur oder eine teilweise Abdeckung der Gitterfrontseite, erreicht werden. Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen und im Zentrum des übrigen Aktivitätsbereiches mindestens 15 Lux betragen.